BERLIN
Senatsverwaltung
für Bildung, Jugend
und Familie

Hans-Grade-Schule

Integrierte Sekundarschule – 09K06
Heubergerweg 37, 12487 Berlin

rtbetonte und naturwissenschaftlich-informations
nische Ausrichtung

☏ 030 636 09 61 🖷 030 632 23 629 E-Mail: kontakt@hans-grade-schule.de Internet: www.hans-grade-schule.de

- ☐ Anträgen bis zu drei Tagen:
  an die Klassenleitung
- ☐ Anträge über drei Tage oder in Verbindung mit Ferien:
  über die Klassenleitung an die Schulleitung

Berlin, 16.12.2024

Antrag auf Beurlaubung von Schüler*innen gemäß § 43 Abs. 3 Schulgesetz (SchulG) zur Vorlage bei der Schule

Name, Vorname der Erziehungsberechtigten (Antragsteller)	Name des Kindes
Anschrift und Telefon	Geburtsdatum
Zeitraum, für den eine Beurlaubung beantragt wird: vom _____ bis _____ **Hinweise zur Beurlaubung finden Sie auf der Rückseite!**	Klasse
Es liegt folgender wichtiger Grund für eine Beurlaubung vor (ggf. Bescheinigungen beifügen):	

Mir ist bekannt, dass der versäumte Unterrichtsstoff nachgeholt werden muss. Von den Hinweisen auf der Rückseite habe ich Kenntnis genommen.

Datum Unterschrift Erziehungsberechtigte/r

Stellungnahme Klassenleitung: Die Beurlaubung wird [ ] befürwortet. [ ] nicht befürwortet.
Gründe: _____
_____
_____

Datum Unterschrift

Entscheidung der Schulleitung: Der Antrag auf Beurlaubung wird
[ ] genehmigt.
[ ] genehmigt unter Beschränkung auf die Zeit v. _____ - _____
[ ] abgelehnt. Grund: _____

Der Antragsteller erhält einen entsprechenden Bescheid (bei Ablehnung mit Rechtsbehelfsbelehrung).

Datum Unterschrift (Schulleitung)

HINWEISE zur Beurlaubung von Schülern

Anträge auf Beurlaubung von Schülern müssen **rechtzeitig** bei der Schule eingereicht werden. Nach § 43 Abs. 1 Schulgesetz (SchulG) besteht für jeden Schüler u. a. die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht. Der Schüler kann von der Teilnahmepflicht nur gemäß § 43 Abs. 3 SchulG beurlaubt oder vom Unterricht in einzelnen Fächern oder von einzelnen Schulveranstaltungen befreit werden.

Eine Beurlaubung vom Schulbesuch kann nur aus **wichtigen Gründen auf Antrag** der Erziehungsberechtigten erfolgen und wenn nachgewiesen wird, dass die Beurlaubung nicht den Zweck hat, die Schulferien zu verlängern.

Wichtige Gründe können z. B. sein:

- persönliche Anlässe (z. B. Hochzeit, Jubiläum, Todesfall)
- Erholungsmaßnahmen (nur wenn das Gesundheitsamt die Maßnahme für erforderlich hält)
- religiöse Feiertage
- vorübergehende, unumgänglich erforderliche Schließung des Haushaltes wegen besonderer persönlicher und wirtschaftlicher Verhältnisse der Eltern (z. B. Krankenhausaufenthalt, Betriebsferien) **Die Schließung des Haushaltes ist nicht als unumgänglich dringend anzusehen, wenn sie nur den Zweck hat, preisgünstigere Urlaubstarife zu nutzen oder möglichen Verkehrsspitzen zu entgehen.**

Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist auf Verlangen durch geeignete Bescheinigungen (z. B. des Arbeitgebers) nachzuweisen.

Nach § 41 Abs. 1 SchulG haben die Erziehungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt.

Nach § 126 SchulG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Erziehungsberechtigter nicht dieser Verpflichtung nachkommt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer **Geldbuße** geahndet werden.